

Landgericht Gießen

Aktenzeichen: 2 O 110/17

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Erhöhen Mitt: Sollungen	WVZ
EINGEGANGEN	
18. OKT. 2017	
Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	

Lt. Protokoll

verkündet am: 26.09.2017

Schmidt-Streb, Justizangestellte
Urundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer
Einsteinallee 3, 77933 Lahr,
Geschäftszeichen: 4154/16 mn/ek

gegen

2. Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvors. Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Prozessbevollmächtigte zu 2:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gießen
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Nierwetberg als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2017

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 1,6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer 1 durch die Beklagte zu 2) resultieren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger 5/6 und die Beklagte zu 2) 1/6. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1).

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte zu 1) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Beklagte zu 2) kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 30.488,00 €, davon 5.000,00 € für Klageantrag 2 (§ 53 II GKG analog).

Tatbestand:

Der Kläger nimmt als Käufer eines VW Touran Comfortline 1,6 TDI, 77 KW, die Beklagte zu 1.) als Verkäuferin bzw. die Beklagte zu 2.) als Herstellerin auf Rückabwicklung bzw. Schadenersatz wegen manipulierter Schadstoff-Emissionswerte in Anspruch.

Am 2.8.2014 kaufte der Kläger bei der Beklagten zu 1.) den genannten Pkw für 25.488,00 € (vgl. Anlage K 1 = Bl. 74 d. A.). Die Übergabe erfolgte am 5.8.2014. In dem streitgegenständlichen Fahrzeug, welches in die Emissionsklasse Euronorm 5 eingestuft wurde, ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Die Abgasrückführung wird bei diesem Dieselmotor von einer Software gesteuert, die zwischen zwei verschiedenen Betriebsmodi wechseln kann. Die Schaltung zwischen den Betriebsmodi 1 und 0 erfolgt in Abhängigkeit davon, ob der für die Prüfung unter Laborbedingungen festgelegte künstliche Fahrzyklus durchfahren wird. Ist dies der Fall, so wird das von der eingesetzten Software erkannt. Dies hat zur Folge, dass der Stickoxid-Ausstoß in diesem Laborzyklus optimiert wird, so dass es zu deutlichen Abweichungen zwischen den auf diese Weise unter Laborbedingungen gemessenen Abgaswerten und den im Straßenverkehr tatsächlich emittierten, erheblich höheren Werten kommt. Mit Bescheid vom 15.10.2015 an die Beklagte zu 2.) (vgl. im Einzelnen Anlage R 3, Anlagenkonvolut zum Schriftsatz des Klägers vom 17.7.2017, Bl. 400 ff. d. A.) ordnete das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden: KBA) wegen dieser Manipulationen Nebenbestimmungen zu den entsprechenden Systemgenehmigungen an. In dem Sachverhalt dieses Bescheides heißt es u. a.:

„Mit Datum vom 24.9.2015 fand zu diesem Thema ein Gespräch zwischen Vertretern Ihres Hauses und Vertretern des KBA statt. In diesem Rahmen teilten Sie u. a. mit, dass Sie davon ausgehen, dass es bei dem den o. g. Emissions-Systemgenehmigungen zugrunde liegenden Messverfahren Manipulationen an den entsprechenden Fahrzeugen durch die Volkswagen AG gegeben habe.“

In einem Bericht der Untersuchungskommission „Volkswagen“ (vgl. im Einzelnen Anlage R 5, a. a. O.) heißt es unter I. 1. in 3.

unter anderem:

„VW hatte gegenüber der Untersuchungskommission des BMVI in der Sitzung am 23.9.2015 eingeräumt, dass sich auch in bestimmten in der EU typengenehmigten Dieselmotoren unzulässige Abschaltvorrichtungen befinden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Fahrzeuge der Emissionsklasse „Euro 5“ mit Motoren der Baureihe EA 189, deren Produktion mit Ausnahme leichter Nutzfahrzeuge bereits eingestellt ist. Betroffen sind Dieselmotoren mit 2.0-, 1.6- und 1.2-Liter Hubraum.“

In einer Pressemitteilung vom 15.10.2015 (vgl. im Einzelnen Anlage B 2 zum Schriftsatz der Beklagten zu 1.) vom 21.6.2017, Bl. 237 ff., 372 f. d. A.) kündigte die Beklagte zu 2.) eine europaweite Rückrufaktion zur kostenlosen entsprechenden Nachbesserung der betroffenen Fahrzeuge an, die ab etwa Januar 2016 beginnen sollte. In Bescheiden vom 3./21.11.2016 (vgl. im Einzelnen Anlagen B-1 und 1a zum genannten Schriftsatz, Bl. 364-371 d. A.) bestätigte das KBA der Beklagten zu 2.) – auch für Fahrzeuge der Art des streitgegenständlichen Fahrzeuges –, „dass die von der Volkswagen AG ... vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen“. Ende 2016 wandte sich die Beklagtenseite mit einem Informationsschreiben an den Kläger und forderte ihn auf, sich wegen eines entsprechenden Updates mit der Beklagten zu 1.) in Verbindung zu setzen. Dies tat der Kläger nach Rücksprache mit seiner Prozessvertretung nicht. Er fährt bis heute mit dem Fahrzeug und hat bislang 48.359 Kilometer damit zurückgelegt.

Der Kläger hält das Fahrzeug für sachmängelbehaftet. Nachteilsfreie Nachbesserung sei unmöglich bzw. ihm unzumutbar, weswegen es auch keiner Nachfristsetzung bedürfe. Hilfsweise (vgl. Protokoll vom 26.9.17) beruft sich der Kläger auf Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Bezüglich der Beklagten zu 2.) ist er der Auffassung, sie hafte jedenfalls deliktisch. Irgendjemand im Unternehmen der Beklagten zu 2.) habe – dies ist unstrittig – die Manipulation ausgeführt bzw. von ihr gewusst, wer dies konkret sei, wisse der Kläger nicht; insoweit treffe die Beklagte zu 2.) jedoch eine sekundäre Darlegungslast.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte zu 1.) wird verurteilt, an die Klagepartei 25.488,00 €, Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.07.2016 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Touran 1,6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1.) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2.) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadenersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 1,6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer durch die Beklagtenpartei resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1.) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. genannten Pkw im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Beide Beklagte verweisen darauf, eine Nachbesserung sei mit nur ganz geringen Kosten möglich. Die Beklagte zu 1.) verneint einen Sachmangel sowie die Zurechenbarkeit einer etwaigen Täuschung seitens der Beklagten zu 2.). Die Beklagte zu 2.) hält den Feststellungsantrag zu 2. bereits für unzulässig. Im Übrigen sei er schon deswegen unschlüssig, weil der Kläger kein vorsätzliches Verhalten eines konkreten Vorstandsmitglieds oder eines konkreten Verrichtungsgehilfen darlege. Schließlich liege auch kein Sittenverstoß vor, weil dieser nicht von der Bewertung des Gesamtvorganges als „unanständig“ abhängt (Seite 39 des Schriftsatzes der Beklagten zu 2.) vom 15.9.2017, Bl. 664 ff., 702 d. A.).

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Zulässig ist insbesondere auch der Feststellungsantrag zu 2. Das dazu erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) ist gegeben. Insbesondere scheidet es nicht am Vorrang der Leistungsklage, weil ein dem Kläger schon jetzt möglicher Leistungsantrag jedenfalls nicht den ganzen möglicherweise zu erwartenden Schaden abdeckt (Zöller/Greger, ZPO, 31. Auflage, § 256 Randzeichen 8 mit Nachweisen), was sich etwa mit Blick auf jetzt überhaupt noch nicht abschließend zu beurteilende Einbußen beim *künftigen* Wiederverkauf des Fahrzeuges erschließt. Nicht entgegen steht auch das Erfordernis, dass bei Verletzung einer Norm zum Schutz des Vermögens die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens substantiiert darzutun ist (Zöller/Greger, a. a. O., Randzeichen 9 mit Nachweisen); eine solche Wahrscheinlichkeit folgt nämlich vorliegend bereits daraus, dass der Kläger einen Pkw hat, den er bei *Offenlegung* der Manipulation nicht genommen hätte, ganz abgesehen davon, dass in den Fällen der hier klägerseits reklamierten - vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (826 BGB) der Verletzte auch dann geschädigt ist, wenn Leistung Gegenleistung wirtschaftlich völlig gleichwertig sind (Palandt-Grüneberg, BGB, 76. Auflage, vor § 249 Randzeichen 20 mit Hinweis auf BGH NJW 05, 1580, 2450). Jedenfalls in diesem begrenzten Sinne hat der im Kern wirtschaftliche Schadensbegriff auch einen subjektiven Einschlag.

Die Klage **gegen die Beklagte zu 1.)** – Klageanträge zu 1., 3. und teilweise 4. – ist unbegründet.

Der Kläger kann von der Beklagten zu 1.) nicht Rückgängigmachung des Kaufvertrages **aus Sachmängelgewährleistung** verlangen (§§ 323 bzw. 281, 437, 2. bzw. 3., 434 BGB). Zwar ist das streitgegenständliche Fahrzeug mangelbehaftet, weil es infolge der Manipulation der gemessenen Stickoxid-Werte nicht die Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art solcher Sachen erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB). Indessen scheitern die genannten Rechte des Klägers daran, dass er der Beklagten zu 1.) die ihr zustehende Nacherfüllung (§ 439 BGB) nicht gewähren will (§ 242 BGB) und auch die insoweit für die genannten Rechte erforderliche Nachfrist nicht gesetzt hat. Nacherfüllung nebst entsprechender Nachfristsetzung sind nicht deswegen entbehrlich, weil die Nacherfüllung unmöglich oder dem Kläger unzumutbar ist (§§ 323 Abs. 2, 440 Satz 1 BGB). Denn

Der genannte *Sachmangel* besteht nach Auffassung der Kammer im Wesentlichen (vgl. § 323 V 2 BGB) darin, dass dem Fahrzeug *ohne die Teilnahme an der vom KBA sanktionierten Nachrüstung* – welche die Beklagtenseite ausdrücklich angeboten hat – die Stilllegung droht. Ist aber eine solche Nachrüstung durchgeführt, dann sind rechtlich belangvolle Nachteile für den Kläger nicht mehr hinreichend dargetan. Dies belegt plastisch auch der Umstand, dass *der Kläger* bis zum heutigen Tage mit dem Fahrzeug letztlich völlig problemlos fährt; bereits darin zeigt sich deutlich, dass das Fahrzeug – abgesehen von dem genannten *behebba*ren Mängel – für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

Der Kläger kann auch nicht Rückabwicklung **aus ungerechtfertigter Bereicherung** (§ 812 I 1 Fall 1 BGB) verlangen. Er hat nicht ohne Rechtsgrund geleistet. Sein hilfsweise auf Anfechtung (§§ 142 I, 123 I, II BGB) gestützter Vortrag ist unschlüssig. Dem Kläger steht kein Anfechtungsgrund zur Seite. Dass die Beklagte zu 1.) selbst getäuscht oder von der Täuschung durch das Personal der Beklagten zu 2.) gewusst hat, trägt der Kläger nicht vor. Die Beklagte zu 2.) aber ist „Dritte“ (§ 123 II 1 BGB). Insofern steht die höchstrichterliche Rechtsprechung zum im Wesentlichen reziprok synonymen Begriff des Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) mit Recht auf dem Standpunkt, dass der Hersteller im Verhältnis zu Verkäufer *nicht* dessen Erfüllungsgehilfe ist (vgl. die Nachweise bei Palandt-Grüneberg, s.a.O., § 278 Rdz. 13). Eine immerhin denkbare Irrtumsanfechtung (§ 119 II BGB) wird von der einschlägigen Regelung der Sachmängelgewährleistung verdrängt.

Demgegenüber ist die Klage gegen **die Beklagte zu 2.)** im Hauptantrag - Feststellungsantrag zu 2. – begründet. Sie haftet dem Kläger auf Schadenersatz.

Der Klagevortrag ist insoweit schlüssig, auch wenn der Kläger diejenige(n) Person(en) im Unternehmen der Beklagten zu 2.) nicht benennt und auch nicht benennen kann, die jene Manipulation vorgenommen bzw. von ihr gewusst hat (haben). Die zugrunde liegende Haftungsnorm folgt in jedem Falle aus dem Gesichtspunkt der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB). Nach dem Vortrag des Klägers ist klar, dass es sich bei jener Person entweder um einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (§ 31 BGB) oder um einen Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) handelt, weil diese beiden Begriffe die Mitarbeiterschaft der Beklagten zu 2.) vollkommen ausschöpfen, ohne dass es eine dritte Kategorie gäbe. Weil beide genannten Vorschriften (zu § 831 BGB vgl. Palandt-Sprau, a. a. O., Randzeichen 8) mit der genannten Haftungsnorm kombinierbar sind, stützt sich die Verurteilung der Beklagten zu 2.) auf den alternativen Klagevortrag, es habe sich insoweit um

einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter oder einen Verrichtungsgehilfen gehandelt. Dass überhaupt jemand im Unternehmen der Beklagten zu 2.) manipuliert hat, ist zweifelsfrei.

Die betreffende Person hat auch sittenwidrig gehandelt. Insoweit kommt es entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zu 2.) durchaus darauf an, ob ihr Verhalten *unanständig* war. Denn die guten Sitten werden gerade durch das *Anstandsgefühl* aller billig und gerecht Denkenden umrissen. Die Feststellung der „Unanständigkeit“ eines Verhaltens, mit dem der gesamte Rechtsverkehr und insbesondere die Verbraucher mit einer entsprechenden Manipulation über den Schadstoffausstoß im normalen Fahrverkehr getäuscht werden, steht nicht ernstlich in Frage und ist weiterer Vertiefung weder bedürftig noch überhaupt zugänglich. *Falls* die Beklagte dieser Wertung tatsächlich entgentreten will, läge ihr Vortrag schlicht neben der Sache.

Die Käufer – in diesem Falle der Kläger – haben auch einen entsprechenden Schaden zu beklagen. Der erforderliche geldwerte Nachteil liegt darin, dass sie ein Fahrzeug mit manipuliertem Schadstoffausstoß haben, welches zudem allenfalls – insoweit unstreitig – mit Hilfe einer Nachrüstung den vom KBA gestellten Anforderungen genügen kann, ganz abgesehen davon, dass im Falle der hier einschlägigen Deliktsnorm der Verletzte schadenersatzrechtlich Rückgängigmachung des Vertrages auch dann verlangen kann, wenn Leistung und Gegenleistung an sich völlig gleichwert sind (Palandt-Grüneberg, a. a. O., vor § 249 Randzeichen 20 mit Hinweis auf BGH NJW 05, 1580, 2450).

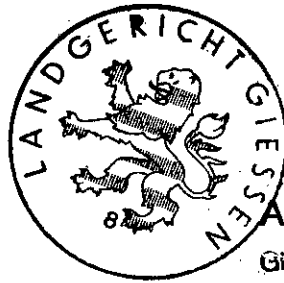
Bei dieser Sachlage liegt auch auf der Hand, dass die betreffende Person im Unternehmen der Beklagten zu 2.) bezüglich der die Sittenwidrigkeit und den Schaden begründenden tatsächlichen Umstände vorsätzlich handelte.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten (Klageantrag zu 4.) kann der Kläger indessen auch von der Beklagten zu 2.) nicht verlangen. Denn er legt den diesbezüglichen Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit nicht nachvollziehbar dar, also *was genau* er wann *gerade von der Beklagten zu 2.)* anwaltlich verlangt hat und wie dies zu bewerten war. Ein diesbezüglicher Hinweis war entbehrlich, weil es sich nur um eine Nebenforderung handelt (§ 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Der Rechtsstreit ist trotz ausgebrachter Schriftsätzen entscheidungsreif. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung waren die einschlägigen Rechtsfragen *offensichtlich* ausdiskutiert, nicht zuletzt mit Blick darauf, dass es sich hier um den Fall eines Massenverfahrens handelt. Die Frage der möglichen Verurteilung der Beklagten zu 2.) auf der dargestellten alternativen Tatsachengrundlage (§ 31 oder § 831 BGB) war ausführlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Nierwetberg



Ausgefertigt / Beglaubigt

Gießen, den 16. OKT. 2017

Rudolf
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle